

An die Bundesversammlung
3003 Bern

Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
über seine Amtstätigkeit im Jahre 1996

vom 31. Dezember 1996

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1996 Bericht zu erstatten.

Ihrer besonderen Aufmerksamkeit möchten wir die Ausführungen über die abermalige massive Zunahme der Geschäftslast empfehlen. Die andauernde Überlastung des Gerichts bereitet uns Sorgen. Die richterliche Arbeit leidet darunter. Die Feststellung des im Einzelfall anwendbaren Rechts und die Subsumierung aller Umstände des konkreten Falls unter dieses Recht sind gedankliche Vorgänge, die zeitlich nicht beliebig gestrafft werden können. Ob der Erledigung der Einzelfälle darf auch die Pflege des Rechts in Grundsatzfragen, seine Fortbildung innerhalb der Schranken der Rechtsordnung, nicht vernachlässigt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

31. Dezember 1996 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Die Präsidentin: Widmer
Der Generalsekretär: Medici

Anhang: Überblick über die im Jahre 1996 publizierte Rechtsprechung

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Die Zusammensetzung des Gerichts erfuhr im abgelaufenen Jahr zwei Änderungen. Am 20. März wählte die Bundesversammlung Susanne Leuzinger-Naef zur Nachfolgerin von Bundesrichter Hans Willi. Sie hat ihre Tätigkeit am 1. Juli aufgenommen. Am 19. Juni erfolgte die Wahl von Pierre Ferrari, der am 1. Oktober die Nachfolge des auf Ende September zurückgetretenen Bundesrichters Bernard Viret angetreten hat.

Am 11. Dezember wählte die Bundesversammlung Luisa Gianella als neue nebenamtliche Richterin. Sie ersetzt den nebenamtlichen Richter Emilio Catenazzi, der auf Jahresende zufolge Wahl an das Bundesgericht zurückgetreten ist.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Beziehungen zum Bundesgericht

Mitglieder der öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unseres Gerichts trafen sich am 26. September auf dem Bürgenstock zu einer gemeinsamen Sitzung (Art. 127 Abs. 3 OG). Im Zentrum stand die Frage der Anwendung von Art. 16 OG durch die Abteilungen des Bundesgerichts und das Eidgenössische Versicherungsgericht sowie deren Auswirkungen auf das materielle und formelle Recht. Die Diskussion ergab im wesentlichen, dass das Verfahren schwerfällig und ein wenig geeignetes Instrument zur prompten und aus Gründen der Rechtssicherheit notwendigen Koordination der Rechtsprechung zwischen den beiden Gerichten ist. Es sollte bei der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege überprüft werden.

II. Besuch der Finanzkommission des Nationalrats

Am 28. Mai fand eine Sitzung mit der Finanzkommission des Nationalrats statt, an welcher Fragen zum Tätigkeitsbereich, zur Organisation und zu den Strukturen des Gerichts erörtert wurden. Die Kommission wurde im besonderen über das Budget des Gerichts, über die angespannte Lage im personellen Bereich angesichts wachsender Pendenzen, über die bestehende Raumknappheit sowie über Möglichkeiten einer Gebäudeerweiterung und eines neuen Standorts des Gerichts informiert. Ferner wurde sie über die gemeinsamen Projekte der Eidgenössischen Gerichte im Bereich der Informatik orientiert.

III. Justizreform und Totalrevision der Bundesrechtspflege

Ein Richter wirkte in der Expertenkommission für die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) mit.

Das Gericht äusserte sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Reform der Bundesverfassung schergewichtig zur Justizreform. Es unterstrich, dass die Totalrevision des OG vor dem Hintergrund der starken und zunehmenden Belastung der Eidgenössischen Gerichte Priorität haben muss.

IV. Nebenamtliche Richterinnen und Richter

Am 9. Mai wurden die nebenamtlichen Richterinnen und Richter zu einem Meinungsaustausch nach Luzern eingeladen, an welchem über die stetig zunehmende Geschäftslast, über Massnahmen zur Bewältigung der Pendenzen sowie über Inhalt, Form und Anzahl der Urteilsanträge, die von ihnen erwartet werden, diskutiert wurde.

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter wurden über das Leistungsangebot des Dokumentationsdienstes des Gerichts informiert. Dieser stellt ihnen bei Bedarf die zur Fallerledigung benötigten juristischen Unterlagen zur Verfügung.

Im Hinblick auf eine Erhöhung der Effizienz des Gerichts wurden in den einzelnen Sprachgruppen Fragen der Arbeitsweise und der Zusammenarbeit zwischen ordentlichen, nebenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern erörtert.

V. Geschäftslast

Die Statistiken und Graphiken im Teil C enthalten Angaben zur Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte erhöhte sich auf 1866 (1699), was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 167 Fälle entspricht. Erhöht hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (+26), in der Invalidenversicherung (+103), in der Unfallversicherung einschliesslich der Verhütung von Berufskrankheiten (+27), in der Arbeitslosenversicherung (+47) und in der Militärversicherung (+1). Ferner ging eine Beschwerde in einer dienstrechtlichen Streitigkeit ein (+1). Rückläufig waren demgegenüber die Eingänge auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen (-13), in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (-6) sowie in der Krankenversicherung (-19). Insgesamt wurden 1632 (1530) Fälle erledigt, 102 Fälle mehr als im Vorjahr. Die nebenamtlichen Richter haben 197 (166) Fälle bearbeitet. Am 31. Dezember waren 1338 (1104) Beschwerden anhängig. Die mittlere Prozessdauer betrug 8 Monate (7). Während sich die Zu- und Abnahme in den einzelnen Versicherungszweigen im Rahmen üblicher Schwankungen bewegten, widerspiegelt die erneut höhere Zahl der Fälle in der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung die ungünstige wirtschaftliche Lage.

Die Zahlen vermitteln zwei Erkenntnisse. Die erste geht dahin, dass die Geschäftslast wiederum zugenommen hat, und zwar um rund 10 %. Im Vorjahr hatte die Zunahme 7 % betragen. Zum zweiten zeigen die Zahlen, dass 102 Beschwerden mehr als im Vorjahr beurteilt werden konnten. Dies darf aber nicht darüber hinwegsehen lassen, dass die Zahl der Pendenzen um 234 Fälle angestiegen ist. Wenn diese Entwicklung, die bereits in den Vorjahren festzustellen war, anhält, so wächst der Pendenzenberg weiter an und damit zwangsläufig die Prozessdauer. Selbst wenn es gelänge, die Zahl der Erledigungen nochmals zu steigern, wäre dies sicher nicht in einem Ausmass möglich, dass die Zahl der Pendenzen gehalten oder gar abgetragen werden könnte.

Bereits im Bericht über die Amtstätigkeit im Jahre 1995 äusserte das Gericht seine Besorgnis über die beunruhigende Zunahme der Geschäftslast. Anlässlich des jährlichen Besuchs der Geschäftsprüfungskommissionen vom 3. April in Luzern wurden deren Mitglieder daher auf die Notwendigkeit von Dringlichkeitsmassnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts aufmerksam gemacht. Am 8. Mai wurde den Kommissionen

ein Katalog von Sofortmassnahmen unterbreitet, welcher eine fünf Punkte umfassende Teilrevision des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) enthielt, die der im Rahmen der Reform der Bundesverfassung vorgesehenen Totalrevision des Gesetzes vorgezogen werden sollte.

Es handelt sich um folgende Massnahmen:

- Abschaffung der Pflicht, bei Nichteinstimmigkeit öffentlich zu beraten (Art. 17 Abs. 1 und 2 OG);
- Entscheid auf dem Weg der Aktenzirkulation auch bei Nichteinstimmigkeit (Art. 36b OG);
- Pflicht der beschwerdeberechtigten Bundesverwaltungsbehörde (z.B. Bundesamt für Sozialversicherung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) zur Abgabe von Vernehmlassungen (Art. 110 OG);
- Einführung der Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren über die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen (Art. 134 OG);
- Änderung der Zusammensetzung des Gerichts. Einführung einer variablen Zahl der Mitglieder von je 7 bis 11 (Art. 123 Abs. 1 OG).

Indessen ist keiner der vom Gericht unterbreiteten Vorschläge bisher verwirklicht worden. Die Mitglieder des Gerichts werden somit auch weiterhin ihre Arbeit unter sehr unbefriedigenden Bedingungen verrichten müssen. Bei dieser Sachlage kann nach Auffassung des Gerichts der wachsenden Geschäftslast kurzfristig nur durch eine Erhöhung der Anzahl der Redaktorinnen und Redaktoren begegnet werden. Wenn diese Massnahme auch das Richterkollegium nicht in gleicher Weise entlastet wie die vorgeschlagenen Dringlichkeitsmassnahmen, ist sie doch geeignet, der wachsenden Geschäftslast zu begegnen. Das Gericht misst diesem Anliegen grösste Bedeutung zu. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist es gerade im Sozialversicherungsbereich unerlässlich, dass die Rechtsuchenden innert akzeptabler Frist in den Besitz des höchstrichterlichen Entscheides gelangen.

Im Rahmen der erwähnten Stellungnahme zur Reform der Bundesverfassung hat das Gericht den Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, dass in Anbetracht der grossen Geschäftslast bei den eidgenössischen Gerichten die Justizreform und die Totalrevision des OG sehr dringlich seien und nach einer prioritären, von der übrigen Verfassungsreform losgelösten Prüfung riefen.

VI. Gerichtsorganisation und Personalbestand

Die Gerichtsorganisation ist unverändert geblieben. Der Personalbestand des Gerichts umfasst weiterhin 50 Etablierungen (29 Gerichtsschreiber/innen und Gerichtssekretäre/innen, 3 Mitarbeiter/innen im Informatikdienst [wovon 2 in Lausanne tätig sind], 4 Mitarbeiter/innen im Dokumentationsdienst und 14 Kanzlei- und Verwaltungsbeamte/innen).

Zur Förderung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und im Interesse einer optimalen Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben erliess das Gericht ein internes Reglement, welches die Pflicht zur Durchführung eines jährlichen Mitarbeitergesprächs mit dem Vorgesetzten institutionalisiert.

VII. Informatik

Zwei Richter und der Generalsekretär wirkten in der Informatik-Kommission der beiden eidgenössischen Gerichte mit.

Verwirklicht worden ist BRADOSS, ein gemeinsames Projekt der beiden Gerichte zur Einführung der Informatik in der Kanzleiverwaltung.

Beim Projekt BRABIB, einem ebenfalls gemeinsamen Vorhaben der beiden eidgenössischen Gerichte zur Einführung der Informatik in der Bibliotheksverwaltung, wurde ein Katalogisierungssystem gewählt, das mit demjenigen der Landes- und der Parlamentsbibliothek sowie einiger Bundesämter kompatibel ist. Die Einführung wird im Verlauf des nächsten Jahres erfolgen. Aus der Zusammenarbeit mit diesen beiden Bibliotheken und aus der Rationalisierung der Bibliotheksdienste der beiden Gerichte wird ein Synergieeffekt erwartet.

Im Dezember sind die in der Amtlichen Sammlung publizierten Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE; Teile I-V) der Öffentlichkeit auf Internet zugänglich gemacht worden (Adresse: <http://www.admin.ch>). Gegenwärtig enthält die Datenbank die ab 1975 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichts sowie das Generalregister ab 1985. Die ständige Nachführung der Entscheidungen erfolgt gleichzeitig mit der Papierpublikation. Der Zugriff auf die Datenbank erfolgt mit einem einfachen und leistungsfähigen Suchprogramm, das von der ETH Zürich entwickelt wurde.

VIII. Erweiterung des Gerichtsgebäudes

Zu Beginn des Jahres hätte sich das Gericht zur Realisierung des Vorprojekts für die Erweiterung des Gerichtsgebäudes äussern sollen. Es hatte indes zuvor zu zwei neuen, vom Koordinationszentrum für zivile Bundesbauten unterbreiteten Vorschlägen Stellung zu nehmen. Die erste Variante, welche den Erwerb eines in unmittelbarer Nähe des Gerichts stehenden Mietshauses vorsah, wurde verworfen. Sie hätte mit den Nutzungsrichtlinien der Stadt Luzern für die Verwendung von Wohnungen als Büroräumlichkeiten nicht im Einklang gestanden. Diese Variante wäre zudem aufgrund des baulichen Zustandes des Gebäudes mit einem zu grossen Kostenaufwand verbunden gewesen. Die zweite Variante, welche eine Integrierung des Gerichts in einer auf dem Werftareal der Stadt Luzern geplanten Überbauung vorsah, wurde ebenfalls verworfen. Nach sorgfältigem Abwägen der Vor- und Nachteile einer Dislozierung in ein für gewerbliche Zwecke geplantes Gebäude sprach sich das Gericht mehrheitlich für eine Realisierung des bereits vorliegenden Vorprojekts aus. Die Einreichung des Baubewilligungsgesuches bei den zuständigen Luzerner Behörden ist für Ende Juni 1997 vorgesehen. Die Botschaft für die Erteilung des Kredites wird 1998 unterbreitet werden.

C. STATISTIK 1996

I. Tabellen

1. Natur der Streitsache und Erledigungsarten

	Erledigung in den Vorjahren				Übertrag			Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer in Monaten			
					auf 1997										
	1992	1993	1994	1995	von 1995	Eingang	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1997	Abschrei- bung	Nicht- eintreten		Abwei- sung	Gut- hei- ssung	Rück- wei- sung
a. Alters- und Hinterlas- senenversicherung	305	332	366	338	227	381	608	329	279	11	83	154	39	42	8,5
b. Invalidenversicherung	480	461	412	372	241	527	768	418	350	9	31	220	68	90	6,5
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	67	73	71	65	56	62	118	62	56	1	10	30	10	11	11
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	40	43	66	38	61	49	110	56	54	3	4	35	10	4	12,5
e. Krankenversicherung	175	185	202	203	116	164	280	158	122	5	40	72	20	21	8,5
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	131	189	223	189	198	269	467	257	210	6	17	151	33	50	9,5
g. Militärversicherung	18	21	13	9	9	11	20	12	8	1	1	8	--	2	10
h. Erwerbsersatzordnung	3	6	3	2	--	2	2	1	1	--	--	--	--	1	2,5
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	2	2	2	1	--	1	1	--	1	--	--	--	--	--	--
k. Arbeitslosenversicherung	116	168	294	313	196	399	595	339	256	6	35	189	62	47	6,5
l. Beschwerden in personal- rechtlichen Angelegenheiten	--	--	--	--	--	1	1	--	1	--	--	--	--	--	--
Total	1337	1480	1652	1530	1104	1866	2970	1632	1338	42	221	859	242	268	8,0
						1)		2)	3)						4)

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1461; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 405

Aufteilung nach Sprachen: deutsch 1126 = 60 %; französisch 527 = 28 %; italienisch 213 = 12 %

2) Hievon nach Art. 36a OG: 424

3) Wovon eingegangen 1992: 1; 1993: 4; 1994: 17; 1995: 154; 1996: 1162

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

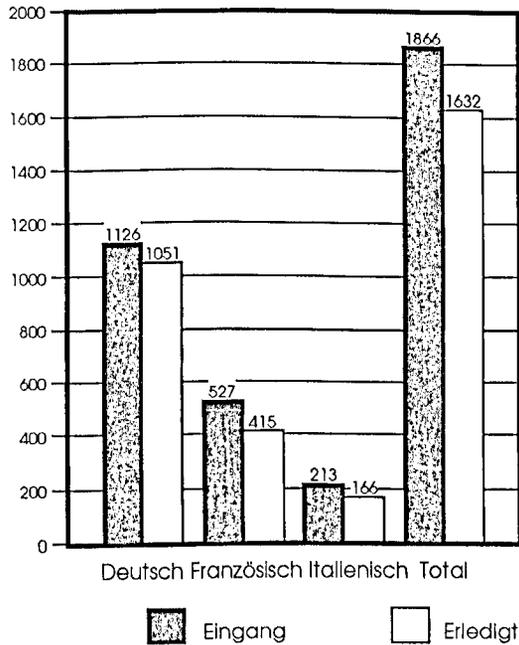
2. Erledigung nach Sprachen und Kammern

Nach Sprachen	Fälle	%	Nach Kammern	Vom Gesamtgericht beraten Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
Deutsch	1051	64	I. Kammer (5 Richter)	4
Französisch	415	26	II. und III. Kammer (3 Richter)	1529
Italienisch	166 = 1632	10 = 100	1632	5

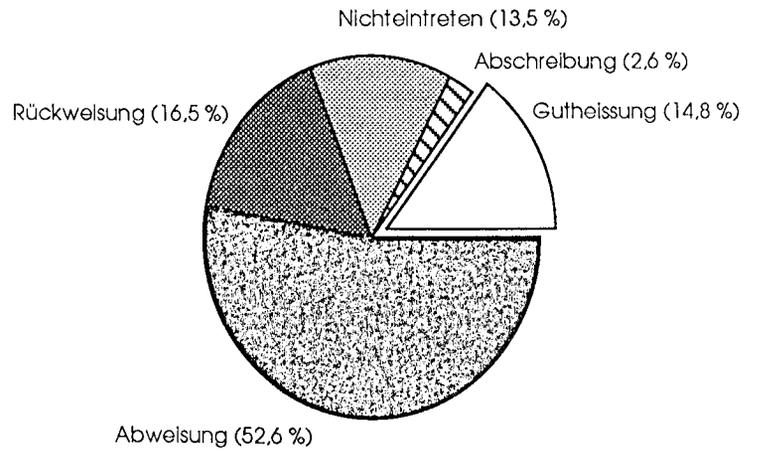
II. Graphische Darstellung

3. Tabellarische Übersichten zu 1. und 2.

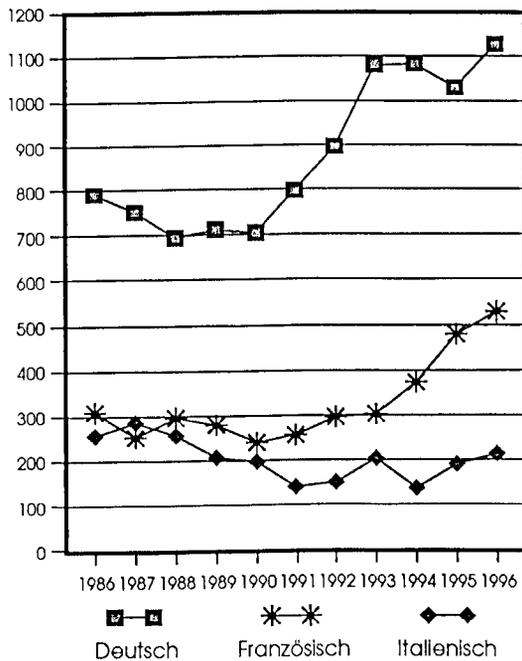
a) Streitsachen nach Sprachen 1996



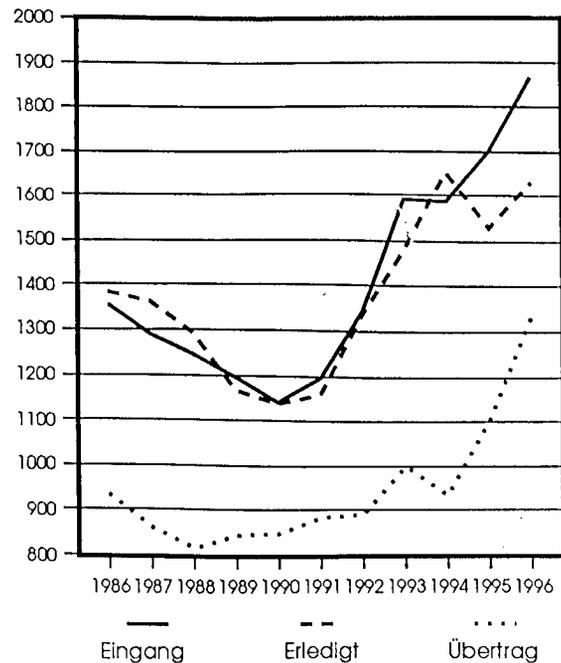
b) Erledigungsarten 1996



c) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen von 1986 bis 1996



d) Eingänge, Erledigungen, Übertrag von 1986 bis 1996



A n h a n g

Überblick über die im Jahre 1996 publizierte Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Gericht hat sich wiederholt mit der Frage nach dem Vorliegen beitragspflichtigen Einkommens auseinandergesetzt. In Bestätigung der Rechtsprechung hat es festgehalten, dass Einkommen, das dem Besitzer eines Weinbergs zufällt, den er auf eigene Rechnung bewirtschaften lässt, der Beitragspflicht unterliegt (BGE 122 V 1). Weiter hat es die Tätigkeit als Telefonhostess in einem Telekiosk als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert; im selben Urteil wurde die bisherige Rechtsprechung gemäss BGE 121 V 1 zum rückwirkenden Wechsel des Beitragsstatuts bestätigt und festgehalten, dass vorgängig einer Änderung des Beitragsstatuts in der Regel die Ausgleichskasse, die das Statut ursprünglich festgelegt hat, zu einer Stellungnahme einzuladen ist (BGE 122 V 169). Ebenso hat das Gericht entschieden, dass Honorare von Chefarzten und Leitenden Ärzten für die stationäre Behandlung von Patienten der Privatabteilung in den Heilanstalten des Kantons Luzern Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit darstellen (BGE 122 v 281). Als nicht beitragspflichtiges Einkommen bezeichnete es die Abgabe von aus einem eigenen Fonds einer Aktiengesellschaft bezahlten Gratisaktien an Aktionäre, die gleichzeitig Angestellte der Gesellschaft sind (BGE 122 V 178). Weiter wurde entschieden, dass Zinsen und Zinseszinsen auf rückständigen Lohnzahlungen - im konkreten Fall einer Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation - nicht Bestandteil des der Beitragspflicht unterliegenden massgebenden Lohnes bilden (BGE 122 V 295).

In Klarstellung der bisherigen Rechtsprechung bekräftigte das Gericht ferner die Bindungswirkung der Steuermeldung hinsichtlich des Realisierungszeitpunktes eines beitragspflichtigen Einkommens, namentlich im Rahmen der Erhebung eines Sonderbeitrages nach Art. 23^{bis} AHVV (BGE 122 V 291).

Im Leistungsbereich setzte sich das Gericht in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989 mit der Berechnung der einfachen Altersrente einer geschiedenen Witwe, deren verstorbener Ex-Mann Beiträge an die Sozialversicherungen beider Vertragsstaaten entrichtet hatte, auseinander; es stellte fest, dass nach dem durch das Abkommen festgelegten Integrationsprinzip bei Angehörigen eines Vertragsstaates, die in beiden Vertragsstaaten versichert waren, die beiderseitigen Versicherungszeiten zusammengezählt werden und hierauf eine einzige Rente ausgerichtet wird, deren Betrag entsprechend den erfüllten Beitragszeiten zu Lasten beider Versicherungen geht (BGE 122 V 69).

Im Hinblick auf ein im Invalidenversicherungsbereich gefälltes Urteil (BGE 122 V 125), auf das nachstehend zurückzukommen sein wird, hatte das Gericht allfällige Auswirkungen auf den Begriff des Pflegekindes zu prüfen, für das eine Waisenrente beim Tod der Pflegeeltern nur beansprucht werden kann, wenn diese in einem bestimmten Umfang für dessen Unterhalt aufgekommen sind; dabei hat es erkannt, dass der Unterhaltsbedarf des Kindes neu ungekürzt nach den von H. Winzeler in Zusammenarbeit mit dem

Jugendamt des Kantons Zürich ermittelten Ansätzen zu bestimmen ist; Rz 166 der vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Wegleitung über die Renten in der ab 1. Januar 1987 gültigen Fassung wurde deshalb insofern als nicht mehr bundesrechtskonform erklärt, als sie vorschreibt, dass diese Ansätze um einen Viertel zu reduzieren sind (BGE 122 V 182).

Bezüglich der Haftung des Arbeitgebers für den durch die Nichtbezahlung paritätischer Beiträge verschuldeten Schaden gemäss Art. 52 AHVG befand das Gericht in Änderung der Rechtsprechung, dass die Schadenersatzpflicht herabgesetzt werden kann, wenn und soweit eine grobe Pflichtverletzung der Verwaltung für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal gewesen ist (BGE 122 V 185).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde entschieden, dass der Fristenstillstand gemäss Art. 22a VwVG auch auf die Frist von dreissig Tagen, innert der die Ausgleichskasse bei der kantonalen Rekursbehörde Klage auf Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG zu erheben hat, anwendbar ist (BGE 122 V 65). Weiter hat das Gericht festgestellt, dass Verfügungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Rückforderung von Baubeiträgen der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden können, sondern aufgrund von Art. 35 Abs. 1 des auf den 1. April 1991 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) zunächst Beschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern zu erheben ist (BGE 122 V 189).

b. Invalidenversicherung

Bezüglich des für geschiedene Frauen nur unter der Voraussetzung, dass sie überwiegend für die ihr zugesprochenen Kinder aufkommen, bestehenden Anspruchs auf Zusatzrente stellte das Gericht fest, dass der massgebende Unterhaltsbedarf der Kinder zwar wie bisher schematisch nach den von H. Winzeler in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Kantons Zürich ermittelten Ansätzen zu bestimmen, diese in Abänderung der mit BGE 103 V 55 eingeleiteten Rechtsprechung indessen nicht mehr um einen Viertel zu reduzieren, sondern ungekürzt zu berücksichtigen sind (BGE 122 V 125).

Weiter äusserte sich das Gericht zu den für den Anspruch eines türkischen Asylbewerbers auf eine ausserordentliche Invalidenrente nach Massgabe des Abkommens zwischen der Schweiz und der Türkei über Soziale Sicherheit vom 1. Mai 1969 und des dazugehörenden Schlussprotokolls erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die anrechenbare Wohndauer in der Schweiz; im selben Urteil setzte es sich mit der Frage auseinander, wann Asylbewerber generell nicht als versichert gelten können, weil sie die Voraussetzungen der obligatorischen Versicherung nur relativ kurze Zeit erfüllten (Urteil U. vom 24. September).

In Präzisierung der Rechtsprechung in BGE 115 V 191 und 202 gelangte das Gericht aufgrund neuester wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zum Schluss, dass sich die Verwaltungspraxis, wonach das Cochlea-Implantat auch bei geburtstauben und prälingual frühertaubten Kindern von der Invalidenversicherung übernommen wird, nicht beanstanden lässt; gleichzeitig hielt es fest, dass die Versorgung mit einem Cochlea-Implantat auch bei verknöchertem Cochlea indiziert ist (Urteil S. vom 7. November). In einem weiteren Urteil wurde nach Zusammenfassung der Rechtsprechung zum psychoorganischen Syndrom als Geburtsgebrechen gemäss Ziff. 404 GgV Anhang an der Anspruchsvoraussetzung der Diagnosestellung und Behandlung vor vollendetem neunten Altersjahr festgehalten (BGE 122 V 113).

Zur erforderlichen Gleichwertigkeit der mit einer beruflichen Umschulung angestrebten neuen Tätigkeit hielt das Gericht fest, dass sich der erwartete Teilerfolg noch als genügend eingliederungswirksam bezeichnen lassen und die beabsichtigte Umschulung in einen minderbezahlten Beruf zu einer dauerhaften und wesentlichen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit führen müsse, wobei im konkreten Fall von einer ziffernmässigen Festlegung der Wesentlichkeit einer solchen Verbesserung Umgang genommen werden konnte (BGE 122 V 77).

Ferner stellte das Gericht klar, dass Art. 8 lit. a Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 für den Anspruch von Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawien auf Eingliederungsmassnahmen nicht eine ununterbrochene einjährige Beitragsdauer bis zum Eintritt der Invalidität verlangt; für die Bejahung der Versicherteneigenschaft eines Saisonniers genügt der Nachweis einer in den einzelnen nach Massgabe der erteilten Aufenthaltsbewilligung zurückgelegten Saisonperioden gesamthaft erfüllten Beitragszeit von mindestens einem Jahr (Urteil H. vom 16. Oktober).

Unter dem Titel des invalidenversicherungsrechtlichen Sonderschulunterrichts verneint hat das Gericht einen Anspruch auf Schulgeld für bildungsfähige Minderjährige (resp. ab 1. Januar 1996 "bildungsfähige Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben"), welche im Rahmen der öffentlichen Volksschule Sonderschulunterricht erhalten (BGE 122 V 206).

Im Zusammenhang mit der Abgabe von Motorfahrzeugen und Invalidenfahrzeugen, allenfalls in Form von Amortisations- und Reparaturkostenbeiträgen, bestätigte das Gericht, dass Erwerbstätigkeit und Tätigkeit im Aufgabenbereich einander im Rahmen der Beurteilung der Anspruchsberechtigung gleichgestellt sind und hielt fest, dass die Tätigkeit im Aufgabenbereich unter dem Gesichtspunkt der Eingliederungswirksamkeit von existentieller Bedeutung sein müsse; im konkreten Fall verneinte es die Voraussetzungen für die Gewährung von Amortisations- und Reparaturkostenbeiträgen an den selbst angeschafften Personenwagen bei einer hausaltführenden verheirateten Versicherten mit einem Kleinkind (BGE 122 V 212).

Im Hinblick auf den im Rahmen der Totalrevision des Militärversicherungsgesetzes auf den 1. Januar 1994 ebenfalls geänderten Art. 42 Abs. 1 IVG hat das Gericht erkannt, dass der Ausschluss der Kumulation von Hilflosenentschädigungen der Militärversicherung einerseits und der Alters- und Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung andererseits für denselben Gesundheitsschaden auch in bezug auf früher festgelegte Leistungen ab Inkrafttreten des revidierten Rechts (ex nunc et pro futuro) gilt (BGE 122 V 6).

Ferner äusserte sich das Gericht in verfahrensrechtlicher Hinsicht dahingehend, dass die Verwaltung gegenüber einem Eingliederungsmassnahmen ablehnenden Versicherten in jedem Fall erst nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren im Sinne von Art. 31 Abs. 1 IVG die Verweigerung oder den Entzug von Versicherungsleistungen verfügen darf; das Mahn- und Bedenkzeitverfahren kann nicht durch einen blossen Hinweis auf die Möglichkeit einer späteren Neuanmeldung ersetzt werden und muss auch dann durchgeführt werden, wenn der Versicherte eine konkrete zumutbare Eingliederungsmassnahme unmissverständlich abgelehnt hat (BGE 122 V 218). Weiter wurde festgestellt, dass für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Zulassung von Sonderschulen als erste Rechtsmittelinstanz das Eidgenös-

sische Departement des Innern in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde zuständig ist und der direkte Rechtsweg ans Eidgenössische Versicherungsgericht nicht offensteht (BGE 122 V 200).

c. Ergänzungsleistungen

Bestätigt hat das Gericht, dass es sich beim Ausdruck "Heim" - dessen Rechnung für den Aufenthalt im Rahmen der Ermittlung des Ergänzungsleistungsanspruchs zu berücksichtigen ist - um einen bundesrechtlichen Begriff handelt; in diesem Zusammenhang hat es festgehalten, dass die Kantone nicht berechtigt sind, den Umfang der anrechenbaren Kosten für den Aufenthalt in einem Heim oder einer Heilanstalt je nach Vorliegen einer "Anerkennung" der in Frage stehenden Institution durch den Kanton unterschiedlich zu begrenzen; dementsprechend hat es eine solche Bestimmung der Ausführungsverordnung über die Ergänzungsleistungen des Kantons Jura als bundesrechtswidrig erklärt (BGE 122 V 12).

Zudem hat sich das Gericht mit der ergänzungsleistungsrechtlichen Erfassung einer Nutzniessung auseinandergesetzt, die sich der Leistungsbezüger oder -ansprecher bei der Abtretung seiner Liegenschaft an seinen Sohn hatte einräumen lassen; dabei stellte es fest, dass solange nicht von einem Vermögensverzicht auszugehen ist, als sich die Differenz zwischen dem Wert der Nutzniessung einerseits und der abgetretenen Liegenschaft andererseits innerhalb einer Bandbreite von rund 10 % bewegt; als unzulässig qualifizierte es die Anrechnung des kapitalisierten Werts der Nutzniessung als Vermögen; zudem stellte es fest, dass keine rechtliche Grundlage für die Anrechnung eines geldwerten Ausgleichs für den nach Einräumung der Nutzniessung nicht mehr möglichen Vermögensverzehr besteht (Urteil L. vom 19. November).

Weiter wurde die Gesetzwidrigkeit von Art. 7 Abs. 1 lit. c ELV festgestellt und dementsprechend eine gesonderte Ergänzungsleistungsberechnung für den Leistungsansprecher und dessen Kind, das einen Anspruch auf eine Kinderrente der Alters- und Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung begründet, als unzulässig erklärt (BGE 122 V 300).

Wiederholt hatte sich das Gericht mit der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Ergänzungsleistungen und dem Erlass der Rückerstattungsschuld zu beschäftigen. So hat es festgehalten, dass bei der Neuberechnung der Ergänzungsleistung zur Ermittlung des Rückerstattungsbetrages von den Verhältnissen auszugehen ist, wie sie im Rückerstattungszeitraum tatsächlich bestanden haben und namentlich alle anspruchsrelevanten, das anrechenbare Einkommen erhöhenden und vermindernenden Tatsachenänderungen zu berücksichtigen sind, eine Nachzahlung von Ergänzungsleistungen jedoch ausgeschlossen ist (BGE 122 V 19). Weiter hat es erkannt, dass die Pflicht zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen wegen der Nachzahlung einer Rente der zweiten Säule unabhängig von einer allfälligen Verletzung der Meldepflicht besteht, da es einzig darum geht, die gesetzliche Ordnung nach Entdecken einer neuen Tatsache wieder herzustellen (BGE 122 V 134). Schliesslich verneinte es die Erlassvoraussetzung der grossen Härte für den Fall, dass es wegen rückwirkend ausbezahlter Rentenleistungen zu einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen kommt und die aus den entsprechenden Nachzahlungen stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Rückzahlung erfolgen sollte, noch vorhanden sind (BGE 122 V 221).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

In Präzisierung der Rechtsprechung befand das Gericht, dass es nicht nur eines Schuldübernahmevertrages zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber, sondern einer schriftlichen Änderung des Vorsorgevertrages selbst bedarf, damit eine als Befreiungsversprechen zu wertende arbeitsvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers, den reglementsgemäss dem versicherten Arbeitnehmer obliegenden Einkauf zu finanzieren, vorsorge-rechtlich bedeutsam wird (BGE 122 V 142).

Im Rahmen einer Überprüfung der anrechenbaren Einkünfte bei der Überentschädigungsberechnung erkannte das Gericht, dass im Falle einer Änderung des Rechts grundsätzlich die neuen Bestimmungen Anwendung finden und die im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs massgebend gewesenen Regeln nicht weiterhin unveränderlich gültig sind; im konkreten Fall gelangten deshalb die auf den 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Änderungen der BVV 2 zur Anwendung, was zur Folge hatte, dass die von der Invalidenversicherung gewährte Zusatzrente für die Ehefrau des Versicherten und die Kinderrenten neu voll anzurechnen waren (BGE 122 V 316).

Weiter äusserte sich das Gericht zum Begriff des in Art. 34 Abs. 2 BVG enthaltenen und in Art. 24 BVV 2 konkretisierten Begriff des "ungerechtfertigten Vorteils" und stellte insbesondere fest, dass unter dem mutmasslich entgangenen Verdienst im Sinne von Art. 24 Abs. 1 BVV 2 das hypothetische Einkommen zu verstehen ist, das der Versicherte ohne Invalidität erzielen würde (BGE 122 V 151).

Als nicht gesetzwidrig wurde die Regelung einer Vorsorgeeinrichtung qualifiziert, welche diese ermächtigt, die von der Unfall- oder der Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Anspruchsberechtigten vorgenommene Leistungsverweigerung oder -kürzung nicht auszugleichen; im selben Urteil setzte sich das Gericht erneut mit dem Begriff des "ungerechtfertigten Vorteils" auseinander und erklärte die vom Bundesrat in Art. 24 Abs. 1 BVV 2 festgesetzte Überentschädigungslimite von 90 % als gesetzeskonform (BGE 122 V 306).

Weiter stellte das Gericht fest, dass Freizügigkeitseinrichtungen wie etwa eine Bankstiftung oder eine Versicherungsgesellschaft keine Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 73 BVG sind, weshalb die Rechtswege nach dieser Bestimmung nicht offenstehen, wenn eine solche Institution in einer Streitigkeit einem Mitglied gegenübersteht (BGE 122 V 320).

e. Krankenversicherung

Im Krankenversicherungsbereich wurde Art. 16 AHVG bezüglich der Verwirkung unbezahlt gebliebener Krankenkassenprämien als analog anwendbar erklärt, was im konkreten Fall zur Folge hatte, dass die Kasse die seinerzeit korrekt geltend gemachte Prämienforderung mehr als drei Jahre später nicht mehr durchsetzen konnte (BGE 122 V 331).

Bestätigt wurde die Rechtsprechung, wonach Versicherte, zu deren Gunsten eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen worden ist, gegenüber der Krankenkasse grundsätzlich einen direkten Forderungsanspruch besitzen und sich die Kasse von ihrer Leistungspflicht nicht dadurch befreien kann, dass sie die Taggelder unter Verrechnung mit ausstehenden Beiträgen dem Arbeitgeber ausrichtet (BGE 122 V 81).

Nach Bejahung der Gesetz- und Verfassungsmässigkeit von Art. 2 der Verordnung VI über die Krankenversicherung, schützte das Gericht die verfügte und vorinstanzlich bestätigte Nichtzulassung eines medizinischen Masseurs mit zweijähriger Ausbildung und mehrjähriger Praxiserfah-

rung im Bereich der passiven physikalischen Therapie zur Betätigung für die Krankenversicherung trotz kantonaler Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung (BGE 122 V 85).

Bezüglich Art. 90 Abs. 2 KVG stellte das Gericht fest, dass entgegen dessen Wortlaut auf das Verfahren vor der Eidgenössischen Rekurskommission für die Spezialitätenliste nicht das Bundesrechtspflegegesetz (OG), sondern das VwVG im Rahmen der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen anwendbar ist (Urteil A. vom 24. Dezember).

Schliesslich setzte sich das Gericht in intertemporalrechtlicher Hinsicht mit der Änderung der Verordnung IX über die Krankenversicherung betreffend den Risikoausgleich unter den Krankenkassen vom 14. Juni 1993 auseinander und erklärte es als mit den Grundsätzen der Nicht-Rückwirkung neuen Rechts, der Voraussehbarkeit des anwendbaren Rechts und von Treu und Glauben nicht vereinbar, den neuen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung bezüglich der Berechnungsgrundlagen für den Risikoausgleich bereits für das Jahr 1993 anzuwenden und damit statt auf das dem Risikoausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgehende Referenzjahr auf das Ausgleichsjahr selbst abzustellen (Urteil U. vom 19. Dezember).

f. Unfallversicherung

Das Gericht setzte sich mit dem Begriff der "unfallbedingten" Infektion auseinander und gelangte zum Schluss, dass der Zeckenbiss Typ Ixodes alle Merkmale eines Unfalles erfüllt (BGE 122 V 230).

Weiter bestätigte es die Rechtsprechung zur Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs gemäss BGE 117 V 366 und widersetzte sich der vorinstanzlichen Auffassung, wonach bei medizinisch zwar angenommenem, jedoch nicht (hinreichend) organisch nachweisbarem natürlichem Kausalzusammenhang zwischen einem Unfall mit Schleudertrauma der Halswirbelsäule und andauernden Beschwerden, welche die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit einschränken, von einer Prüfung der Adäquanz abgesehen werden kann; es ging näher auf die Bedeutung der Adäquanzbeurteilung ein und betonte, dass eine solche grundsätzlich in jedem Fall vorzunehmen ist (Urteil K. vom 18. November).

In zwei Fällen beschäftigte sich das Gericht mit der in Art. 28 Abs. 4 UVV vorgesehenen Sonderregel über die Invaliditätsbemessung bei Versicherten "in fortgeschrittenem Alter". Nach Auseinandersetzung mit der im jüngeren Schrifttum erhobenen Kritik wurde dabei die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit dieser Bestimmung bestätigt (Urteil W. vom 18. November), während in einem andern Verfahren eine nähere Konkretisierung der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 28 Abs. 4 UVV, erfolgte (Urteil M. vom 19. August).

Wie in BGE 120 V 368 schon für die Militärversicherung wurde sodann in Änderung der Rechtsprechung festgestellt, dass die Annahme eines Invaliditätsgrades von weniger als 10 % die Zusprechung einer Dauerrente nicht von vornherein ausschliesst, wobei die Frage auch hier offenblieb, ob statt der bisherigen Grenze von 10 % eine neue von 5 % einzuführen ist (BGE 122 V 335).

Bezüglich der Bestimmung des für die Rentenberechnung massgebenden Lohnes eines Versicherten, der schon vor dem Unfall wegen Krankheit oder eines andern Unfalls in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt war und deswegen eine Rente bezog, hielt das Gericht in Präzisierung der Rechtsprechung fest, dass die in Art. 24 Abs. 4 und 5 UVV speziell für bereits vor dem versicherten Unfallereignis invalide Versicherte aufgestellten Sonderregeln nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Erwerbseinbusse

im Jahr vor dem Unfall zur Hauptsache auf die Invalidität zurückzuführen war (BGE 122 V 100).

Wiederholt bestätigte das Gericht die Rechtmässigkeit der gestützt auf Art. 20 Abs. 3 UVG erlassenen Ordnungsbestimmungen über die Komplementärrentenberechnung in den Art. 31 ff UVV. Namentlich hielt es in diesem Zusammenhang fest, dass bei einer wegen einer Änderung der für Familienangehörige bestimmten Teile der AHV- oder IV-Renten erforderlichen Neufestsetzung der Komplementärrente hinzutretende Zusatz- oder Kinderrenten der AHV/IV mit jenem Betrag zu berücksichtigen sind, der bei Beginn des Anspruchs auf die Komplementärrente zur Ausrichtung gelangt wäre (BGE 122 V 338). Ebenso hat die Anpassung der Komplementärrente an eine zufolge Änderung des Invaliditätsgrades revidierte Rente der Unfall- oder der Invalidenversicherung aufgrund der im Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens der Leistungen der beiden Versicherungsträger massgebenden Berechnungsgrundlagen zu erfolgen (BGE 122 V 343). Ferner hat eine Leistungskürzung wegen eines vorbestandenen unfallfremden Gesundheitsschadens bei der Komplementärrente zu erfolgen (BGE 122 V 351).

Als zulässig erklärt wurde es ferner, im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren erstmals einzelne sowohl im Einsprache- wie auch im kantonalen Beschwerdeverfahren unbeanstandet gebliebene Komponenten einer streitigen Leistungskürzung anzufechten (BGE 122 V 351).

Hinsichtlich der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hat das Gericht erkannt, dass weder Art. 4 BV noch Art. 6 Ziff. 1 EMRK einen formellen Anspruch auf Beizug versicherungsexterner Gutachten umfassen, wenn Leistungsansprüche streitig sind; im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist es grundsätzlich zulässig, dass Verwaltung und Sozialversicherungsrichter den Entscheid allein auf versicherungsinterne Entscheidungsgrundlagen stützen; an die Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit solcher Grundlagen sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen (BGE 122 V 157).

g. Militärversicherung

In übergangsrechtlicher Hinsicht erkannte das Gericht, dass sich der Versicherungsfall nach neuem Recht beurteilt, wenn es bis zum Inkrafttreten des revidierten MVG vom 19. Juni 1992 zum Erlass lediglich des (nicht ausdrücklich angenommenen) Vorschlages, nicht aber der Verfügung nach Art. 12 aMVG gekommen ist; im selben Urteil äusserte sich das Gericht zum Umfang der Bundeshaftung für die Folgen medizinischer Vorkehren (BGE 122 V 28).

In einem weiteren Verfahren gelangte das Gericht zum Schluss, dass die dauerhaften Beeinträchtigungen der Integrität, die keine Verminderung von Lebensfunktionen nach sich ziehen, ebenfalls Anspruch auf eine Integritätsschadenrente nach Art. 48 ff. MVG begründen; weiter erklärte es Art. 25 Abs. 1 und 2 MVV insofern als gesetzwidrig, als in diesen Bestimmungen ein Mindestansatz für die Zuspreehung einer Integritätsschadenrente festgesetzt wird (BGE 122 V 242).

h. Erwerbsersatzordnung

Der einzige auf diesem Gebiet beurteilte Fall ist nicht von wesentlicher Bedeutung.

i. Familienzulagen in der Landwirtschaft

In diesem Bereich wurden keine Fälle beurteilt.

k. Arbeitslosenversicherung

In Präzisierung der Rechtsprechung äusserte sich das Gericht zu den Voraussetzungen, unter welchen Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von sich aus einen Kurs besuchen, dennoch als vermittlungsfähig gelten können (BGE 122 V 265).

Bezüglich der Anspruchsvoraussetzung der Mindestbeitragszeit hielt das Gericht fest, dass eine Aufrundung der als Beitragszeit anrechenbaren Kalendertage auf die gesetzliche Mindestbeitragszeit auch dann nicht in Betracht fällt, wenn diese nur um den Bruchteil eines Tages nicht erreicht wird; weiter erkannte es indessen, dass in solchen Grenzfällen der Faktor für die Umrechnung von Beschäftigungstagen in Kalendertage für jeden Monat präzise ermittelt werden muss und nicht der sonst praxisgemäss immer angewandte Faktor 1,4 beigezogen werden darf (BGE 122 V 256). Als gesetzwidrig erklärt wurde Rz 54 des Kreisschreibens des BIGA über die Arbeitslosenentschädigung, wonach bei der Ermittlung der Beitragszeit bei Erzielung eines Zwischenverdienstes nur die einzelnen Tage, an welchen der Versicherte effektiv zum Einsatz gelangte, und nicht die gesamte Dauer der beitragspflichtigen Arbeitnehmerbeschäftigung zu berücksichtigen sind (BGE 122 V 249).

Auch in anderer Hinsicht hatte sich das Gericht wiederholt mit Fragen im Zusammenhang mit der Erzielung von Zwischenverdienst zu befassen. So hielt es in einem Verfahren fest, dass Zwischeneinkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 AVIG in dem Zeitpunkt als erzielt gilt, in welchem der Versicherte die geldwerte Leistung erbracht hat (BGE 122 V 367). Im Falle eines Versicherten, der eine von mehreren Teilzeitstellen verlor, befand das Gericht, dass die Einkünfte aus der verbliebenen Erwerbstätigkeit als Zwischenverdienst im Sinne des bis Ende 1995 gültig gewesenen Art. 24 AVIG zu behandeln seien; der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung richtete sich deshalb nicht nach Massgabe des effektiven Verdienstauffalls, sondern bestand lediglich in einem Differenzausgleich nach Art. 24 Abs. 2 AVIG aufgrund des vom verbliebenen Erwerbseinkommen bis zum höchstmöglichen versicherten Verdienst fehlenden Betrages (Urteil M. vom 22. Mai). Im weiteren wurde erkannt, dass unter Vollzeitbeschäftigung im Sinne von Art. 24 Abs. 4 AVIG in der bis Ende 1995 gültig gewesenen Fassung resp. von Art. 24 Abs. 5 AVIG in der auf den 1. Januar 1996 in Kraft getretenen neuen Fassung ausschliesslich Tätigkeiten zu verstehen sind, die zu 100 % eines vollen Pensums ausgeübt werden, während bei Arbeitsausfällen auch von weniger als zwei Tagen einzig Art. 24 Abs. 2 AVIG in der alten Fassung resp. Art. 24 Abs. 2 und 4 AVIG in der neuen Fassung zur Anwendung gelangen können (BGE 122 V 103).

Bezüglich des für die Bemessung des Taggeldanspruchs massgebenden versicherten Verdienstes im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AVIG erkannte das Gericht, dass Gratifikationen ohne Rücksicht auf ihre Klagbarkeit dazuzuzählen sind; Rz 140 des Kreisschreibens des BIGA über die Arbeitslosenentschädigung erwies sich deshalb insoweit als rechtswidrig (BGE 122 V 362).

In mehreren Fällen hatte das Gericht Einstellungen in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass der Versicherte bei Ablehnung einer durch das Arbeitsamt zugewiesenen, im Sinne des bis Ende 1995 gültig gewesenen Art. 16 Abs. 1^{bis} AVIG zumutbaren Zwischenverdienstarbeit in der Anspruchsberechtigung nur so weit eingestellt werden kann, als der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder den Anspruch auf Differenzausgleich übersteigt, Gegenstand der Einstellung mithin der Unterschied der beiden Taggelder ist;

offengelassen wurde, wie die Frage unter dem neuen, seit 1. Januar 1996 geltenden Recht zu beantworten ist; im selben Urteil äusserte sich das Gericht überdies im Sinne einer Präzisierung der Rechtsprechung zum Streitgegenstand bei Anfechtung von Einstellungsverfügungen und zur richterlichen Überprüfungsbefugnis (BGE 122 V 34). Hat ein Versicherter zwecks Weiterbildung ein Arbeitsverhältnis aufgelöst, ohne dass ihm eine neue Stelle zugesichert war, und ist er nach der (allenfalls vorzeitigen) Beendigung des Lehrganges arbeitslos, ist die Frage der Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit im Lichte von Art. 44 lit. c und nicht lit. b AVIV zu prüfen (BGE 122 V 43). Weiter äusserte sich das Gericht zur Tragweite des Persönlichkeits-schutzes eines Stellenbewerbers und verneinte einen arbeitslosenversicherungsrechtlichen Einstellungstatbestand bei einer Bewerberin, die sich weigerte, einen ihre geschützte Persönlichkeitssphäre teilweise missachtenden Fragebogen auszufüllen (BGE 122 V 267).

Als gesetz- und verfassungswidrig erklärt wurde Art. 27 Abs. 1 AVIV, da der Anspruch auf kontrollfreie Tage ("Stempelferien") nicht aufgrund bezogener Taggelder, sondern aufgrund einer zeitmässigen Berechnung, nach Massgabe der Tage zurückgelegter Arbeitslosigkeit, zu bestimmen ist (Urteil F. vom 22. November).

Weiter hatte das Gericht die Rückforderung der einem mitarbeitenden Verwaltungsratsmitglied einer AG zu Unrecht ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigung, namentlich auch im Hinblick auf eine allfällige Verwirkung, zu prüfen; dabei erkannte es, dass auf die rechtskräftige Leistungszusprechung im Rahmen der Wiedererwägung zurückgekommen werden kann und stellte fest, dass die einjährige relative Verwirkungsfrist des Art. 95 Abs. 4 AVIG in jenem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in welchem die Arbeitslosenkasse zumutbarerweise Kenntnis vom rückforderungsbegründenden Sachverhalt haben konnte; aufgrund der Publizitätswirkung des Handelsregisters, aus welchem die Verwaltungsratsstellung ersichtlich ist, muss sich die Arbeitslosenkasse die den Entschädigungsanspruch ausschliessende Mitgliedschaft des Arbeitnehmers im Verwaltungsrat von Anfang an entgegenhalten lassen, ohne dass es eines zweiten Anlasses für den Beginn der Frist bedürfte (BGE 122 V 270).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht erkannte das Gericht, dass die Verwaltung auf formlos zugesprochene, d.h. faktisch verfügte Leistungen, die noch nicht rechtsbeständig geworden sind, grundsätzlich ohne Rechtstitel (Wiedererwägung oder prozessuale Revision) zurückkommen kann (BGE 122 V 367). Zudem stellte es fest, dass die Arbeitslosenkassen nicht berechtigt sind, gegen Verfügungen der Amtsstellen im kantonalen Verfahren Beschwerde zu führen (BGE 122 V 372).

2. Verfahren

Geändert wurde die Rechtsprechung insoweit, als einem durch den Schweizerischen Invaliden-Verband vertretenen Versicherten ein Anspruch auf eine Parteientschädigung zuerkannt wurde (BGE 122 V 278).

In Abweichung von der bisherigen Praxis erkannte das Gericht weiter, dass im Rahmen der Anhörung vor einer beabsichtigten reformatio in peius die von einer Verschlechterung der Rechtslage bedrohte Partei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass sie ihr Rechtsmittel zurückziehen kann (BGE 122 V 166).

Hinsichtlich des Beginns des Fristenlaufs für die Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat es festgestellt, dass bei Zustellung des vorinstanzlichen Entscheids in den Gerichtsferien der erste Tag danach nicht mitzuzählen ist (BGE 122 V 60).

3. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Wie bereits erwähnt, wurde ausdrücklich festgehalten, dass sich bei streitigen Leistungsansprüchen aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK kein formeller Anspruch auf Einholung versicherungsexterner medizinischer Entscheidungsgrundlagen ableiten lässt (BGE 122 V 157).

Abgesehen davon hat sich das Gericht ausführlich mit der von Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantierten Öffentlichkeit des Verfahrens auseinandergesetzt. Dabei hat es festgestellt, dass eine öffentliche Verhandlung im Sinne der Konvention einen klaren und unmissverständlichen Parteiantrag voraussetzt und blosser Beweisanträge wie etwa Begehren um eine persönliche Anhörung oder Befragung, ein Parteiverhör, eine Zeugeneinvernahme oder einen Augenschein nicht genügen; im übrigen hat es betont, dass der kantonale Richter grundsätzlich eine öffentliche Verhandlung anzuordnen hat, wenn eine solche beantragt worden ist, und die in Frage kommenden Ausnahmegründe für ein zulässiges Absehen von einer beantragten öffentlichen Verhandlung konkretisiert; im zu beurteilenden Fall hat es den Anspruch auf die im kantonalen Verfahren verlangte öffentliche Verhandlung bejaht in einer Streitigkeit um Versicherungsleistungen nach UVG, deren Beurteilung wesentlich von der Würdigung der medizinischen Berichte abhing (BGE 122 V 47).